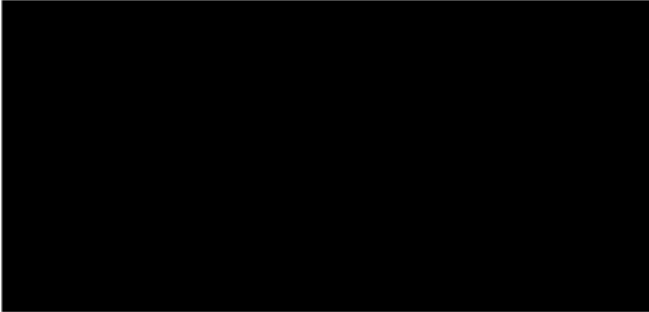




Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM

Staatsministerium · Richard-Wagner-Straße 15 · 70184 Stuttgart



Datum 19. Dezember 2017

Name

Durchwahl 0711 2153-285

Telefax 0711 2153-510

Aktenzeichen V 0147-Aserbaidschan

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen vom 27. Oktober 2017 und Ihre Präzisierung vom 23. November 2017

Sehr geehrte

für Ihre Präzisierung zum Antrag auf Informationszugang vom 23. November 2017 möchte ich mich bedanken.

Ich hatte Sie bereits informiert, dass die Bearbeitung Ihres Antrages innerhalb der Monatsfrist leider nicht möglich ist aufgrund des Umfangs der betroffenen Akten. Dies ist auch nach Präzisierung Ihres Antrags der Fall. § 7 Absatz 7 Satz 2 LIFG und § 24 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 UVwG sieht für diese Fälle eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf bis zu drei Monate vor.

Gerne möchte ich Sie nun auch über die Gebühren informieren. Die nach § 10 Absatz 1 LIFG zu erhebenden Kosten der Bearbeitung Ihres Antrages werden auch nach der Präzisierung den Betrag von 200 Euro übersteigen. Sie werden daher gem. § 10 Absatz 2 Satz 1 LIFG um Mitteilung gebeten, ob Sie Ihren Antrag vor diesem Hintergrund weiterverfolgen möchten. Rein vorsorglich: wenn Sie die Weiterverfolgung nicht innerhalb eines Monats erklären sollten, würde Ihr Antrag gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 LIFG als zurückgenommen gelten. Im Übrigen läuft die Frist für unsere Bearbeitung bis zu Ihrer Erklärung nicht weiter (§ 10 Absatz 2 Satz 3 LIFG).

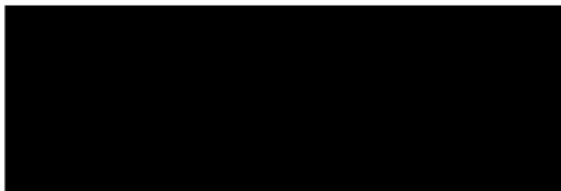
Gerne erläutere ich Ihnen die Hintergründe, warum wir für die Bearbeitung Ihres Antrags Gebühren festsetzen müssen: Nach unserer Auffassung handelt es sich bei Ihrem Antrag nicht um einen „einfachen Fall“ im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG,

dessen Bearbeitung kostenfrei zu erfolgen hätte. Auch liegt keiner der Fälle des § 33 Absatz 2 UVwG vor, wonach eine gebührenfreie Bearbeitung zu erfolgen hätte.

Denn für die Bearbeitung Ihres Antrags sind umfangreiche Recherchen und rechtliche Prüfungen, auch im Hinblick darauf, ob dem Zugang zu diesen Informationen Ablehnungsgründe entgegenstehen, erforderlich. Erst dann können Ihnen die Informationen zur Verfügung gestellt werden. Auch sind durch die bisherigen Prüfungen und Schriftwechsel bereits Arbeitsaufwand und somit Kosten entstanden.

Die Höhe der zu erhebenden Gebühren kann derzeit noch nicht abschließend bestimmt werden, da sie vom Verwaltungsaufwand im weiteren Verlauf des Verfahrens abhängig ist. Die Gebühren werden 500 Euro nicht überschreiten.

Mit freundlichen Grüßen



Leiterin Referat Internationale Angelegenheiten